

Nummer des span. Tarifes	Gegenstände	Zweite Kolonne			Nummer des span. Tarifes	Gegenstände	Zweite Kolonne		
		Deutschland hat zu zahlen	Deutschland hat zu zahlen	Vertragsätze für gewisse andere Länder			Deutschland hat zu zahlen	Deutschland hat zu zahlen	Vertragsätze für gewisse andere Länder
	Uhren	Pes.	Pes.	Pes.			Pes.	Pes.	Pes.
366	Uhrfedern, außer solchen für Taschenuhren 100 kg	100	100	—	233	Platin, verarbeitet zu Draht, Blech, dünnen Stäben, Röhren und Stangen 1 kg	90	90	—
371	Federn und Teile von Federn für Taschenuhren 1 kg	10	10	—	234	Juwelen aus Platin, nicht mit Steinen oder Perlen besetzt 1 kg	250	250	—
703	Taschenuhren in Gehäusen aus Gold oder Platin 1 Stück	30	24	8	235	Juwelen aus Platin, mit Perlen oder Steinen besetzt 1 kg	500	500	—
704	Taschenuhren in Gehäusen aus Silber 1 Stück	8	€ 40	3	236	alle anderen Gegenstände aus Platin 1 kg	200	200	—
705	Taschenuhren in Gehäusen aus anderen Metallen 1 Stück	5	4	1,50	237	Gegenstände aus jedwedem Metall, mit Platin belegt oder platinirt 1 kg	75	75	—
706	Armbanduhren in Gehäusen aus Gold oder Platin 1 Stück Wenn diese Uhren Armbänder aus Edelmetallen besitzen, so werden sie nach den entsprechenden Tarifnummern als Juwelierwaren verzollt.	40	32	8	242	Silber, verarbeitet zu Blättern, dünnen Stäben, Draht, Blech, Scharnieren und Röhren, unbearbeitet . . . 1 kg	35	35	—
707	Armbanduhren in Gehäusen aus Silber 1 Stück Wenn diese Uhren Armbänder aus Edelmetallen besitzen, so werden sie nach den entsprechenden Tarifnummern für Juwelierwaren verzollt.	6	4,80	3	243	Silber in Stäben und Draht, bearbeitet, Blättchen, Fäden und Stücken aller Art, halb bearbeitet 1 kg	40	40	—
708	Taschenuhren in Gehäusen aus anderen Metallen 1 Stück	4	3,20	1,50	244	Tafelgeschirr, Kaffeegeschirr und Gegenstände aus Silber für den Toilettentisch sowie Haus- oder Kirchengeräte aller Art aus Silber 1 kg	70	60	60
709	Elektrische Uhren 1 kg	7	7	—	245	Kleine Stücke aus Silber zum persönlichen Gebrauch 1 kg	85	75	75
710	Weckeruhren, ohne Stundenschlag, und ihre einzelnen Teile 1 kg	2	2	—	246	Bijouterien oder Gegenstände zum persönlichen Schmuck, Spangen, Gehänge, Armbänder, Ringe, Ketten, Ohrringe usw., nicht mit Perlen oder Steinen besetzt 1 kg	90	80	80
711	Uhren anderer Art 1 kg Die Gehäuse, Sockel, Leuchter und anderen Zubehörtteile werden, auch wenn sie zu Weckeruhren gehören, als Fertigerzeugnisse nach der Tarifnummer des betreffenden Stoffes verzollt. Schiffschronometer fallen unter die Nummer 711.	6	6	—	247	—, mit Perlen oder Steinen besetzt 1 kg	110	110	—
712	Uhrwerke für Taschen- oder Armbanduhren 1 kg	12	12	—	248	Mit Gold oder Platin belegte Gegenstände 1 kg	100	100	—
713	Uhrwerke für Tafel-, Kasten- oder Pendeluhr 1 kg	5	5	—	249	Vergoldete Gegenstände 1 kg	90	90	—
714	Uhrwerke für Turm-, Kirchen- und ähnliche Uhren und deren einzelne Teile 1 kg	1	1	—	250	Gegenstände aus unedlen Metallen, versilbert, vergoldet oder platinirt, in anderen Tarifnummern nicht enthalten 1 kg	20	16	14
715	Uhrwerk-Einzelteile für Tafel-, Kasten- oder Pendeluhr 1 kg	3	3	—	251	Echte Perlen und Steine, ungefaßt 1 kg	300	300	—
	Gold- und Silberwaren, Schmuckgegenstände				390	Kurzwaren, nicht besonders genannt, mit Eisen, vergoldet oder versilbert 1 kg	1,50	1,50	—
223	verarbeitet zu Draht, Blech, Scharnieren, Röhren, Blättchen oder dergleichen 1 kg	75	75	—	442	Kupfer und seine Legierungen, in Gegenständen zum persönlichen Gebrauch, einschließlich der Ketten, auch mit Teilen aus anderen Stoffen, vergoldet oder versilbert . . . 1 kg	15	15	—
224	Blattgold 1 kg	200	160	160	443	Servierteller, Tisch- und Tafelgerät aus Kupfer oder seinen Legierungen, ausgenommen Nickel, und Schmuckgegenstände für Wohnungen, weder vernickelt, vergoldet noch versilbert 1 kg	8	8	—
225	Tafelgeschirr, Gegenstände für den Toilettentisch sowie Haus- und Kirchengeräte aller Art 1 kg	150	150	—	444	—, vernickelt, versilbert oder vergoldet 1 kg	12	12	—
226	Juwelen zum persönlichen Schmuck, nicht mit Steinen oder Perlen besetzt 1 kg Unter Juwelen werden alle kleinen Gegenstände verstanden, welche, ohne Rücksicht auf ihren Feingehalt, gewöhnlich als persönlicher Schmuck dienen. Unter Gerät sind die Gegenstände für den Schreibtisch, die Toilette und zu anderem häuslichen Gebrauch, die Gegenstände zum Kirchendienst und im allgemeinen alle großen Stücke zur Verzierung in den Wohnzimmern zu verstehen. Bei der Abfertigung von Gerät, welches nicht ausschließlich aus Gold, Silber oder Platin besteht, wird vom Gesamtgewichte die Menge, welche überschlägig auf das Gewicht der anderen Stoffe entfällt, abgezogen und besonders nach der Beschaffenheit verzollt.	200	175	175	486	Zink in versilberten oder vergoldeten Gegenständen 1 kg	2	2	—
227	Juwelen usw., mit Perlen und Steinen besetzt 1 kg	400	350	350	490	Legierungen von Blei, Zink, Zinn, Antimon und Wismut, verarbeitet zu Tafelbestecken, Kaffeegeschirr, Gegenständen für den Tisch und die Toilette, den Schreibtisch, für Möbel- und Wohnungsschmuck, vergoldet oder versilbert 1 kg	3,50	3,50	—
228	Juwelen aus unedlen, mit Gold belegten Metallen 1 kg	50	40	35	1445	Bernstein, Gagat, Schildpatt, Korallen, Elfenbein oder Perlmutter in persönlichen Schmuckgegenständen 1 kg	12,50	11	11
229	andere Gegenstände aus unedlen, mit Gold belegten Metallen 1 kg	30	24	24		Rosenkränze mit Gliedern aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert:			
					1469	—, mit Perlen aus Perlmutter, Schildpatt, Elfenbein, Korallen oder Bernstein 1 kg	12	12	—
					1470	—, mit Perlen aus anderen Stoffen 1 kg	5	5	—